

Vorlage-Nr. 14/2964

öffentlich

Datum: 13.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Zorn

Schulausschuss	26.11.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung des LVR über die Heranziehung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (vormals örtliche Fürsorgestellen)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (Heranziehungssatzung) wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2964 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 34 (Personalkosten) und PG 41		
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2019 rd. 63.500 €; 2020 ff. rd.	
			133.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Einzelne Aufgaben der Integrationsämter können gemäß § 190 Absatz 2 SGB IX durch die Länder auf örtliche Fürsorgestellen übertragen werden. Die Landesregierungen können den Integrationsämtern auch die Heranziehung der örtlichen Fürsorgestellen zu weiteren Aufgaben gestatten.

Eine der Leistungen des Integrationsamtes nach dem SGB IX ist der Zuschuss wegen einer durch die Behinderung verursachten außergewöhnlichen Belastung des Arbeitgebers. Es wird ein Lohnkostenzuschuss bewilligt aufgrund der Unterstützung durch andere Mitarbeitende des Arbeitgebers (personelle Unterstützung – PU) oder wegen einer Leistungsminderung des schwerbehinderten Menschen (Beschäftigungssicherungszuschuss – BSZ) gemäß § 185 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX in Verbindung mit § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Liegen die Voraussetzungen für beide Leistungen – PU und BSZ – vor, können beide Leistungen nebeneinander bewilligt werden.

Der LVR hat durch Satzung vom 18. Dezember 1989 die örtlichen Träger neben der regionalen Öffentlichkeitsarbeit zur Übernahme der Leistungen bei PU herangezogen.

Der LWL hat keine weiteren Aufgaben durch Satzung auf die Fachstellen übertragen. Das LWL-Inklusionsamt Westfalen bearbeitet alle Anträge auf PU und BSZ einheitlich von Münster aus.

Beide Leistungen gehören fachlich zusammen. Dies ergibt sich daraus, dass

- beide Leistungsformen nebeneinander bewilligt werden können, der Bedarf aber insgesamt betrachtet und dann im Hinblick auf beide Leistungsformen festgestellt werden muss,
- deswegen in der Regel ein Gutachten des Integrationsfachdienstes (IFD) oder des technischen Beratungsdienstes beim LVR-Inklusionsamt zur Feststellung des Gesamtbedarfes in Auftrag gegeben wird und
- beide Leistungen zusammen in der Höhe 50 % des Bruttogehalts des Arbeitnehmers nicht übersteigen dürfen.

Die Gewährleistung von zwei Teilmengen eines zusammengehörenden gesetzlichen Auftrags durch zwei Leistungserbringer ist zudem nicht mehr zeitgemäß. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten widerspricht dem Prinzip der „Gewährung von Leistungen wie aus einer Hand“, wie es im Bundesteilhabegesetz (BTHG) gefordert wird.

Es ist davon auszugehen, dass in mindestens 40 % der Fälle Arbeitgeber BSZ und PU erhalten. Dies führt bei den Fachstellen und beim LVR-Inklusionsamt zu einem doppelten Aufwand, da an zwei Stellen der Fall erfasst, die Einhaltung der Obergrenze für die Leistung (50 % des Bruttogehalts) beachtet, die Voraussetzungen für die Auszahlung geprüft und die Auszahlung veranlasst wird.

Dies bedeutet auch, dass sich die beiden Leistungsträger – Inklusionsamt und Fachstelle – vor der Beauftragung eines Fachdienstes und vor einer Bewilligung abstimmen müssen.

Wird dies versäumt kann es sein, dass beide Stellen etwa zeitgleich unterschiedliche Fachdienste (IFD oder TBD) beauftragen oder beide Leistungen zusammen die Obergrenze von 50 % des Bruttogehalts überschreiten. Im Übrigen werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung von beiden Stellen die gleichen Unterlagen – insbesondere die Einkommensnachweise des schwerbehinderten Menschen – geprüft.

Noch wesentlich entscheidender ist, dass die bisherige doppelte Zuständigkeit zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber mit sich bringt. Die Arbeitgeber müssen – zumindest bei wiederholter Leistung – bei zwei Stellen Anträge stellen. Nachfragen können sich dann von beiden Stellen ergeben, ggf. zur gleichen Frage. Erfolgt die Abstimmung nicht, müssen die Unterlagen zwischen den Behörden ausgetauscht werden. Vor allem müssen die Arbeitgeber bei zwei Stellen die rechtmäßige Verwendung der Mittel nachweisen, also z.B. bei beiden Behörden Einkommensnachweise des schwerbehinderten Menschen vorlegen, da dieser Nachweis bei beiden Leistungen geprüft werden muss.

Dies alles widerspricht dem von den Arbeitgebern geforderten Grundsatz eines Ansprechpartners („one-face-to-the-customer“).

Im Sinne einer der Zielsetzungen des BTHG, Leistungen möglichst koordiniert („Wie aus einer Hand“) zu erbringen, wird vorgeschlagen, ab 2020 die bisher auf das LVR-Inklusionsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (nachfolgend Fachstellen) verteilte Erbringung der Leistungen an den Arbeitgeber wegen einer außergewöhnlichen Belastung beim LVR-Inklusionsamt zusammenzuführen

Begründung der Vorlage Nr. 14/2964:

Im Sinne einer der Zielsetzungen des BTHG, Leistungen möglichst koordiniert („Wie aus einer Hand“) zu erbringen, wird vorgeschlagen, die bisher auf das LVR-Inklusionsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (nachfolgend Fachstellen) verteilte Erbringung der Leistungen an den Arbeitgeber wegen einer außergewöhnlichen Belastung beim LVR-Inklusionsamt zusammenzuführen.

1.) Rechtliche Grundlagen

Die Landschaftsverbände sind gemäß § 5 Abs. 1 a) Nr. 2 LVerbO NRW Träger der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen ins Arbeitsleben (Integrationsämter). Zu den Aufgaben der Integrationsämter gehören nach § 185 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) neben der Erhebung der Ausgleichsabgabe und dem besonderen Kündigungsschutz insbesondere die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Diese umfassen Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber.

Einzelne Aufgaben der Integrationsämter können gemäß § 190 Absatz 2 SGB IX durch die Länder auf örtliche Fürsorgestellen übertragen werden. Die Landesregierungen können den Integrationsämtern auch die Heranziehung der örtlichen Fürsorgestellen zu weiteren Aufgaben gestatten.

Durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) vom 31.01.1989 – zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 – hat das Land NRW von dieser Option Gebrauch gemacht. Bestimmte Aufgaben und Befugnisse der Inklusionsämter nach dem SGB IX wurden auf örtliche Träger übertragen. Gleichzeitig wurden die Landschaftsverbände gemäß § 2 der ZustVO SGB IX ermächtigt, durch Satzung weitere Aufgaben auf die örtlichen Träger zu übertragen.

Zu örtlichen Träger bestimmt § 9 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die Kreise. Die zuständigen Stellen werden beim LVR – wie auch beim LWL – nach einem Beschluss der Tagung der Leiterinnen und Leiter der Fachstellen in der Regel als Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bezeichnet.

Das Ausführungsgesetz zum BTHG vom 21. Juli 2018 bestimmt die Umbenennung des Integrationsamtes bei beiden Landschaftsverbänden in „Inklusionsamt“. Daher ist im weiteren Verlauf der Vorlage vom „LVR-Inklusionsamt“ die Rede.

2.) Aufgabenwahrnehmung durch Landesverordnung und Vereinbarung

Die Fachstellen nehmen gemäß der ZustVO SGB IX SchwbR in NRW folgende Aufgaben wahr:

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

- technische Arbeitshilfen
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Kfz-Hilfe) *
- Gründungsdarlehen für Selbstständige
- Wohnungshilfen *
- Hilfen in besonderen Lebenslagen

* Nur für nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigte schwerbehinderte Menschen (z.B. Beamte, Selbstständige), für die es keinen gesetzlichen Rehabilitationsträger gibt.

Leistungen an Arbeitgeber

- Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsstellen mit behinderungsbedingt notwendigen technischen Arbeitshilfen

allgemeine Aufgaben

- Sachverhaltsaufklärung im Rahmen des Kündigungsschutzes bei ordentlichen Kündigungen
- Prävention in der Verantwortung des Arbeitgebers zur Vermeidung einer Kündigung (§ 167 Abs. 1 SGB IX) und im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 167 Abs. 2 SGB IX) gemäß Vereinbarung

3.) Heranziehung zu einer weiteren Aufgabe durch Satzung

Eine der Leistungen des LVR-Inklusionsamtes nach dem SGB IX ist der Zuschuss wegen einer durch die Behinderung verursachten außergewöhnlichen Belastung des Arbeitgebers. Es wird ein Lohnkostenzuschuss bewilligt aufgrund der Unterstützung durch andere Mitarbeitende des Arbeitgebers (personelle Unterstützung – PU) oder wegen einer Leistungsminderung des schwerbehinderten Menschen (Beschäftigungssicherungszuschuss – BSZ) gemäß § 185 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX in Verbindung mit § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Liegen die Voraussetzungen für beide Leistungen – PU und BSZ – vor, können beide Leistungen nebeneinander bewilligt werden.

Der LVR hat durch Satzung vom 18. Dezember 1989 die örtlichen Träger neben der regionalen Öffentlichkeitsarbeit zur Übernahme der Leistungen bei PU herangezogen.

4.) Fallzahlen und Höhe der Auszahlungen

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Fallzahlen und Fördersummen für die Leistungen nach § 27 SchwbAV in den Jahren 2015 bis 2017.

2015	Integrationsamt		Fachstellen	
	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €
BSZ	3.922	12,7	0	0
PU	0	0	3.773	9,5

2016	Integrationsamt		Fachstellen	
	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €
BSZ	4.358	11,8	0	0
PU	0	0	3.964	9,2

2017	Integrationsamt		Fachstellen	
	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €	Fallzahlen	Fördersummen in Mio. €
BSZ	3.948	12,1	0	0
PU	0	0	4044	8,9

Im Jahre 2015 haben die Fachstellen für alle Leistungen 17,4 Mio. € zugewiesen bekommen. Berücksichtigt sind hierbei die Zuweisung Anfang und Mitte des Jahres zuzüglich aller Nachforderungen abzüglich der Rückzahlungen von im Vorjahr nicht verbrauchter Mittel.

Gemessen hieran betrug 2015 der Anteil der Ausgaben für PU 54 %. Im Jahre 2016 haben die Fachstellen 17,2 Mio. € zugewiesen bekommen. Der Anteil der Ausgaben für PU betrug 53 %. 2017 waren es 14,4 Mio. € zugewiesene Mittel und davon 61 % für PU.

Über die Zahl der Fälle, in denen beide Leistungen – PU durch die Fachstelle und BSZ durch das LVR-Inklusionsamt – bewilligt wurden, liegen keine verlässlichen Zahlen vor, da es kein einheitliches Fachverfahren gibt. Nach Schätzung des LVR-Inklusionsamtes liegt der Anteil bei mindestens 40 % der BSZ-Fälle.

5.) Fachliche Bewertung

Die Trennung der Leistungen PU und BSZ auf zwei Leistungsträger ist bundesweit einmalig. In den anderen Bundesländern gibt es vergleichbar zu NRW organisierte Fachstellen nicht.

Der LWL hat keine weiteren Aufgaben durch Satzung auf die Fachstellen übertragen. Das LWL-Inklusionsamt Westfalen bearbeitet alle Anträge auf PU und BSZ einheitlich von Münster aus, so dass eine Person für beide Leistungen an den Arbeitgeber ansprechbar ist.

Beide Leistungen gehören fachlich zusammen. Dies ergibt sich daraus, dass

- beide Leistungsformen nebeneinander bewilligt werden können, der Bedarf aber insgesamt betrachtet und dann im Hinblick auf beide Leistungsformen festgestellt werden muss,
- deswegen in der Regel ein Gutachten des Integrationsfachdienstes (IFD) oder des technischen Beratungsdienstes beim LVR-Inklusionsamt zur Feststellung des Gesamtbedarfes in Auftrag gegeben wird und
- beide Leistungen zusammen in der Höhe 50 % des Bruttogehalts des Arbeitnehmers nicht übersteigen dürfen.

Die Gewährleistung von zwei Teilmengen eines zusammengehörenden gesetzlichen Auftrags durch zwei Leistungserbringer ist zudem nicht mehr zeitgemäß. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten widerspricht dem Prinzip der „Gewährung von Leistungen wie aus einer Hand“, wie es im Bundesteilhabegesetz (BTHG) gefordert wird.

Es ist davon auszugehen, dass in mindestens 40 % der Fälle Arbeitgeber BSZ und PU erhalten. Dies führt bei den Fachstellen und beim LVR-Inklusionsamt zu einem doppelten Aufwand, da an zwei Stellen der Fall erfasst, die Einhaltung der Obergrenze für die Leistung (50 % des Bruttogehalts) beachtet, die Voraussetzungen für die Auszahlung geprüft und die Auszahlung veranlasst wird.

Dies bedeutet auch, dass sich die beiden Leistungsträger – Inklusionsamt und Fachstelle – vor der Beauftragung eines Fachdienstes und vor einer Bewilligung abstimmen müssen. Wird dies versäumt kann es sein, dass beide Stellen etwa zeitgleich unterschiedliche Fachdienste (IFD oder TBD) beauftragen oder beide Leistungen zusammen die Obergrenze von 50 % des Bruttogehalts überschreiten. Im Übrigen werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung von beiden Stellen die gleichen Unterlagen – insbesondere die Einkommensnachweise des schwerbehinderten Menschen – geprüft.

Noch wesentlich entscheidender ist, dass die bisherige doppelte Zuständigkeit zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber mit sich bringt. Die Arbeitgeber müssen – zumindest bei wiederholter Leistung – bei zwei Stellen Anträge stellen. Nachfragen können sich dann von beiden Stellen ergeben, ggf. zur gleichen Frage. Erfolgt die Abstimmung nicht, müssen die Unterlagen zwischen den Behörden ausgetauscht werden. Vor allem

müssen die Arbeitgeber bei zwei Stellen die rechtmäßige Verwendung der Mittel nachweisen, also z.B. bei beiden Behörden Einkommensnachweise des schwerbehinderten Menschen vorlegen, da dieser Nachweis bei beiden Leistungen geprüft werden muss.

Dies alles widerspricht dem von den Arbeitgebern geforderten Grundsatz eines Ansprechpartners („one-face-to-the-customer“).

6.) Diskussion mit den Kreisen und Städten

Das Thema der Zusammenlegung der Aufgaben wurde zuletzt in der Tagung mit den Leiterinnen und Leitern der Fachstellen Ende 2016 und Anfang 2018 diskutiert.

Im November 2017 wurde der Vorschlag, beide Leistungen beim LVR-Inklusionsamt zusammenzuführen, in der Sozialamtsleitertagung des LVR vorgetragen. Dem Wunsch dieser Tagung entsprechend wurden dann die drei kommunalen Spitzenverbände unterrichtet. Auf dessen Einladung erfolgte im Sommer dieses Jahres eine Vorstellung des Vorhabens in der Sitzung des Sozialausschusses des Landkreistages NRW. Zuletzt wurde die Frage noch einmal gesondert mit den Sozialdezernenten der Kreise im Rheinland erörtert.

Uneingeschränkte Übereinstimmung besteht in der Frage, dass eine Zusammenführung der Leistungen BSZ und PU an einer Stelle sinnvoll ist.

Teilweise wird jedoch die Auffassung vertreten, dass die Zusammenführung der Leistungsgewährung „vor Ort“ bei den Fachstellen erfolgen sollte. Hierzu müsste durch Satzung die Aufgabe, die Leistung BSZ zu bearbeiten, zusätzlich auf die Fachstellen übertragen werden. Eine solche Übertragung kann – je nach aktueller Stellenausstattung – bei einer Vielzahl von Fachstellen zu einem Personalmehrbedarf führen, da die heute vom LVR-Inklusionsamt bearbeiteten Fälle (vgl. Ziffer 4) dann durch die Fachstellen bearbeitet werden müssten. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten wären allein durch die Kreise und Städte zu tragen, da deren Finanzierung durch die Mittel der Ausgleichsabgabe ausgeschlossen ist. Die Personal- und Sachkosten für die durch Landesverordnung und Satzung übertragenen Aufgaben werden daher durch die Kreise und Städte getragen. Nur die notwendigen Mittel der Ausgleichsabgabe für die Leistung selbst wären durch das LVR-Inklusionsamt zusätzlich bereitzustellen.

7.) Personalmehrbedarf beim LVR-Inklusionsamt

Aktuell sind für die Bearbeitung der BSZ-Fälle beim LVR-Inklusionsamt drei Stellen A 10 für die Sachbearbeitung und eine Stellen A 8 für die Zuarbeit, insbesondere die Bearbeitung von Auszahlungen, zugeordnet. Eine weitere halbe Stelle A 8 ist aktuell (Stand September) hinzugekommen, aber noch nicht besetzt. Die Fallzahlsteigerungen seit dem Jahr 2010 konnten nur durch den kontinuierlichen Einsatz von Nachwuchskräften aufgefangen werden.

Geht die Aufgabe PU in die Zuständigkeit des LVR-Inklusionsamtes über, besteht ab der Übernahme der Aufgabe zum 01.01.2020 ein zusätzlicher Bedarf. Der daraus abzuleitende Stellenmehrbedarf wird seitens des Fachbereiches Personal und Organisation im Rahmen der Stellenplanberatungen geprüft werden.

Nach der Prüfung des Stellenmehrbedarfes sollen von den dann vorhandenen Dienstposten zwei mit besonderen Aufgaben hervorgehoben werden. Dort sollen alle Fälle bearbeitet werden, bei denen erstmals eine Leistung beantragt wird, und die Fälle, die als besonders schwierig angesehen werden. In all diesen Fällen ist dann im Regelfall auch eine Begleitung des beauftragten Fachdienstes für die Bedarfsermittlung vor Ort vorzusehen. Im Einzelfall kann auch eine Bedarfsfeststellung ohne Fachdienst erfolgen, wenn die Gegebenheiten vor

Ort klar und eindeutig sind und der Antrag ohne Fachdienst entschieden werden kann. Diese beiden Stellen werden nach Vorlage einer Stellenbeschreibung seitens des Fachbereiches Personal und Organisation neu bewertet.

8.) Auswirkung auf die Fachstellen

Die Fachstellen sind ein wichtiger Ansprechpartner für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber vor Ort. Sie tragen mit dazu bei, Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu sichern, da sie vielfach mit den handelnden Akteuren vor Ort gut vernetzt sind. In der Regel haben Sie gute Kontakte zu den Arbeitgebern und nutzen aktiv ihre Fördermöglichkeiten im Rahmen der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) und des LVR-Inklusionsamtes.

Da die Fallzahlen im PU zwischen den Fachstellen sehr stark schwanken, wird sich der Personalbedarf einiger Fachstellen durch den Wegfall der PU nicht reduzieren. Bei anderen Fachstellen kann es zu einer geringen Reduzierung von Stellenanteilen kommen.

Freiwerdende Kapazitäten bei den Fachstellen können z.B. genutzt werden, um den durch das BTHG bewirkten höheren Aufwand z.B. durch die Teilnahme an Teilhabeplanverfahren (Teilhabeplan / Teilhabekonferenzen) i. S. d. §§ 19 ff. SGB IX n.F. abzudecken. Auch die Präsenz der Fachstellen in den Betrieben kann wieder gesteigert werden.

Damit wird dem durch das BTHG gestärkten Präventionsgedanken auf örtlicher Ebene Rechnung getragen. Nach § 3 SGB IX in der durch das BTHG geänderten Fassung wirken die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter bei der Aufklärung, der Beratung, bei Auskünften und Leistungen darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung bzw. einer chronischen Krankheit vermieden wird.

Über die durch Verordnung des Landes übertragene Zuständigkeit für bestimmte Leistungen und die allgemeine und in Verfahren der Prävention / des Betrieblichen Eingliederungsmanagements nach § 167 SGB IX wird dieser Gedanke der Prävention vor Behinderung bzw. chronischen Krankheit voraussichtlich auch bei den Fachstellen ein deutlich höheres Gewicht bekommen. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Teilnahme an Präventionsgesprächen an die Fachstellen steigt.

Die Prävention in diesem Sinne können die Fachstellen aber auch aktiv aufgreifen und so die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Prävention in den Betrieben vor Ort von sich aus ansprechen und bewerben.

Die den Fachstellen zur Verfügung gestellten Mittel werden die ersten zwei Jahre nach Beschlussfassung über die neue Satzung nicht gekürzt und erst dann der realen Entwicklung angepasst werden.

9.) Zeitplan

Für die Umsetzung des Vorschlags ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Dezember 2018	Änderung der Satzung durch die LVers zum 1. Januar 2020
Anfang 2019	Anmeldung von zusätzlichen Zahlungsmöglichkeiten / Stellen zum Stellenplan 2020/2021 mit der Wertigkeit E9c und E10 (Bedarfsprüfung und Bewertung erfolgt seitens Fachbereich Personal und Organisation)
August 2019	Besetzung der vom Fachbereich Personal und Organisation anerkannten Zahlungsmöglichkeiten im FB 53 zur Einarbeitung
Januar 2020	Übernahme der Aufgabe von den Fachstellen

Soweit eine Fachstelle von sich aus den Wunsch hierzu äußert, kann die Übernahme der Aufgabe im Einzelfall bereits ab September 2019 vereinbart werden.

10.) Konkreter Vorschlag zur Änderung der Satzung

In dem beigefügten Entwurf einer Neufassung der Heranziehungssatzung bleibt die regionale Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe der Fachstellen erhalten. Die Heranziehung zu Leistungen bei PU entfällt. Die Neufassung ersetzt die Satzung aus dem Jahre 1989.

Der Entwurf der Satzung ist als Anlage 1, eine Synopse der alten und neuen Satzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Durch den Vorschlag, die Aufgaben der PU und des BSZ zusammenzuführen, wird das Ziel des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln, umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (Heranziehungssatzung) wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2964 beschlossen.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Satzung

des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 190 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 2 ZustVO SGB IX SchwbR (Heranziehungssatzung)

Vom 19. Dezember 2018

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung, zuletzt geändert durch Art. 13 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 190 Abs. 2 SGB IX vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) und § 2 ZustVO SGB IX SchwbR (GV. NRW. 1989 S. 78), zuletzt geändert durch das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (GV. NRW. S. 414), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten im Rheinland als örtliche Träger gemäß § 9 AG-SGB IX NRW werden gemäß § 2 Ziffer 3 ZustVO SGB IX SchwbR nach Maßgabe des § 2 der Satzung herangezogen bei der Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX.

§ 2

Die Heranziehung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei der Aufgabe gemäß § 1 erstreckt sich auf Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen, soweit sie in Form von Veranstaltungen, die der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Kontaktpflege insbesondere mit Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragten, Betriebs- und Personalräten dienen bzw. die die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsplatz zum Gegenstand haben, oder im Rahmen eines örtlichen Informationsdienstes durchgeführt werden (§ 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX in Verbindung mit § 29 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV - vom 28. März 1988 - BGBl. I S. 484, zuletzt geändert durch Art. 168 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)).

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1989 (GV. NRW. 1990, S. 190) außer Kraft.“

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

H e n k - H o l l s t e i n

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

<p>Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Fürsorgestellen zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben sowie von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 31 SchwbG (Heranziehungssatzung)</p> <p>Vom 18. Dezember 1989</p>	<p>Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 190 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 2 ZustVO SGB IX SchwbR (Heranziehungssatzung)</p> <p>Vom 19. Dezember 2018</p>
<p>§ 1 Die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten im Rheinland werden gemäß § 2 Ziffer 2 und 3 ZustVOSchwbg nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Satzung herangezogen bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben über § 1 Abs. 1 ZustVOSchwbg hinaus, 2. Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 31 Abs. 2 Satz 4 SchwbG. 	<p>§ 1 Die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten im Rheinland als örtliche Träger gemäß § 9 AG-SGB IX NRW werden gemäß § 2 Ziffer 3 ZustVO SGB IX SchwbR nach Maßgabe des § 2 der Satzung herangezogen bei der Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX.</p>
<p>§ 2 Die Heranziehung der örtlichen Fürsorgestellen bei der Aufgabe gemäß § 1 Ziffer 1 erstreckt sich auf den Teil der finanziellen Leistungen der Arbeitgeber gemäß § 27 SchwbAV, der in Ziffer 4.1 des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 22. August 1986 - (SMBl. NW. 8111) beschrieben ist (Zuschüsse zu außergewöhnlichen Aufwendungen).</p>	
<p>§ 3 Die Heranziehung der örtlichen Fürsorgestellen bei der Aufgabe gemäß § 1 Ziffer 2 erstreckt sich auf Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen, soweit sie in Form von Veranstaltungen,</p>	<p>§ 2 Die Heranziehung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei der Aufgabe gemäß § 1 erstreckt sich auf Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen, soweit sie in</p>

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>die der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Kontaktpflege dienen, oder im Rahmen eines örtlichen Informationsdienstes durchgeführt werden (§ 31 Abs. 2 Satz 4 SchwbG in Verbindung mit § 29 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV - vom 28. März 1988 - BGBl. I S. 484).</p>	<p>Form von Veranstaltungen, die der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Kontaktpflege insbesondere mit Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragten, Betriebs- und Personalräten dienen bzw. die die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsplatz zum Gegenstand haben, oder im Rahmen eines örtlichen Informationsdienstes durchgeführt werden (§ 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX in Verbindung mit § 29 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV - vom 28. März 1988 - BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Art. 168 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).</p>
<p>§ 4 § 1 Abs. 2 ZustVOSchwbG findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>§ 5 Die Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.</p> <p>Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland</p> <p>Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland</p>	<p>§ 3 (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1989 (GV. NRW. 1990, S. 190) außer Kraft.“</p> <p>Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland</p> <p>Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland</p>